

tes durch die Volksvertretungen entspricht dem sozialistischen Charakter des Staates in der DDR, in dem der Staatsapparat als Instrument der gewählten staatlichen Machtorgane wirkt und ihrer ständigen Kontrolle unterliegt. Das ist zugleich Ausdruck der sozialistischen Demokratie und wesentliche Bedingung für eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete und rationell organisierte Arbeitsweise.

Die Volkskammer und die örtlichen Volksvertretungen haben nach der Verfassung das Recht (Art. 48 bis 50 u. 81), die Tätigkeit aller ihnen unterstehenden Organe des Staatsapparates zu kontrollieren. Das äußert sich vor allem in der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Ministerrates und seiner Mitglieder gegenüber der Volkskammer (Art. 76 Verfassung) sowie der örtlichen Räte und ihrer Mitglieder gegenüber den zuständigen örtlichen Volksvertretungen (Art. 83).¹⁰ Aufgaben der Kontrolle erfüllen auch die Ausschüsse der Volkskammer (Art. 61 Verfassung) und die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (§ 14 GöV).

Eine wichtige Rolle für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben spielt die Kontrolle *innerhalb des Staatsapparates*, die sich auf die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Durchführung der Beschlüsse erstreckt. Diese Kontrolle geschieht auf zweierlei Wegen:

1. als allgemeine Leitungskontrolle durch die Organe des Staatsapparates und ihre Leiter;
2. als Kontrolle spezieller staatlicher Kontrollorgane, die sich zugleich auch auf Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen erstreckt.

Beide Formen der Kontrolle im Staatsapparat stehen in einem engen Wechselverhältnis zueinander und ergänzen sich gegenseitig. Die wachsenden Anforderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verlangen, sowohl die Verantwortung der staatlichen Leiter für die Leitungskontrolle zu stärken als auch die Wirksamkeit der speziellen staatlichen Kontrollorgane zu erhöhen, insbesondere auf ökonomischem Gebiet. Dabei ist die Tätigkeit der staatlichen Kontrollorgane kein Ersatz für die Leitungskontrolle.

Die *Leitungskontrolle* ist organischer Bestandteil jeder staatlichen Leitung. Sie gehört zur regelmäßigen Tätigkeit jedes Organs des

Staatsapparates und jedes Leiters in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Kompetenz. Die Leitungskontrolle beruht auf dem Grundsatz, daß jedes Organ des Staatsapparates und jeder staatliche Leiter in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften sowie die Erfüllung der Beschlüsse, insbesondere des Planes, ständig selbst zu sichern und zu kontrollieren hat. Die Leitungskontrolle innerhalb des Staatsapparates wird vom Ministerrat und von den örtlichen Räten, von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, von den Mitgliedern der örtlichen Räte und den Leitern der Fachorgane ausgeübt.

Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus üben Leitungskontrolle im Staatsapparat aus:

- der Ministerrat gegenüber den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, den Generaldirektoren von Kombinate und den Leitern zentral unterstellter staatlicher Einrichtungen sowie gegenüber den Räten der Bezirke und den örtlichen Räten insgesamt zur Sicherung ihres einheitlichen Wirkens bei der Realisierung der Staatspolitik;
- der Vorsitzende des Ministerrates gegenüber den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke;
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane gegenüber den Leitern unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie den Leitern doppelt unterstellter Fachorgane der Räte der Bezirke;
- die Räte der Bezirke gegenüber den Räten der Land- und Stadtkreise, den Räten der Städte und Gemeinden sowie den Leitern unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
- die Räte der Kreise gegenüber den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen;
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gegenüber den Mitgliedern des Rates, den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise sowie

¹⁰ Vgl. im einzelnen Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, bes. S. 277-290 u. S. 323 bis 334.